



US Visumsarten für Geschäftsleute

Wer geschäftlich in die USA einreisen möchte, sollte prüfen, ob für die geplanten Tätigkeiten ein Visum notwendig ist. Doch auf welche Visumsart kann in welchem Fall zurückgegriffen werden?

Geschäftsleuten stehen neben dem Visa Waiver Programm im Wesentlichen das B1-Visum, die E- und die L1-Visa, sowie das H-1B1 Visum zur Verfügung.

Die Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarkts ermöglichen es Europäern, problemlos in ganz Europa ihrer Arbeit nachzugehen. Doch was, wenn sie plötzlich beruflich in die Vereinigten Staaten müssen? Je nach Art der Tätigkeit, Dauer des Aufenthalts und Häufigkeit der Einreise in die USA ist ein Visum notwendig. Es gibt eine große Bandbreite an Visumsarten, für die sehr verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen sind. Über die wichtigsten US Visa für Geschäftsleute und das Visa Waiver Programm (nachfolgend VWP) möchten wir Ihnen hiermit einen Überblick verschaffen.

1. Das Visa Waiver Programm/ESTA („Electronic System for Travel Authorization“)

Das VWP ermöglicht es Deutschen und Staatsbürgern anderer teilnehmender Staaten bis zu 90 Tage per online Anmeldung (ESTA) ohne Visum in die USA zu reisen. Neben Tourismus erlaubt das VWP auch kurze Geschäftsreisen, allerdings nur für begrenzte Tätigkeiten. So gestattet das VWP etwa den Besuch von Messen, Gesellschafterversammlungen, Konferenzen, das Verhandeln und Abschließen einzelner Verträge im Namen einer ausländischen Gesellschaft oder vorbereitende Tätigkeiten für einen Markteinstieg in den USA wie z.B. die Anmietung von Büroräumen oder Treffen mit Banken, Anwälten und Steuerberatern. Keinesfalls darf jedoch ohne Visum „echte“ lokale Arbeit verrichtet werden oder eine Bezahlung durch US Arbeitgeber vorliegen. Die Grenzen sind hier fließend und die Legalität der Tätigkeiten ohne Visum sollte im Zweifelsfall vorab anwaltlich geprüft werden. Gerade bei häufigeren oder längeren Reisen ist es ratsam, an der Grenze Belege für erlaubte Tätigkeiten bereit zu halten, zumal das VWP keinerlei Rechtsbehelfe gegen eine Verweigerung der Einreise vorsieht. Wer den Grenzbeamten Grund zum Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einreise gibt, kann sich schnell im nächsten Flieger nach Europa wiederfinden. Zudem drohen mehrjährige Einreisesperren bei Verstößen gegen das VWP.

2. B-1 Business Visa

Für längere oder häufigere Geschäftsreisen empfiehlt sich das B-1 Geschäftsvisum. Dieses ermöglicht Geschäftsreisenden einen einmaligen Aufenthalt von bis zu 180 Tagen am Stück oder mehrere kürzere Reisen innerhalb eines Jahres. Auch mit diesem Visum ist aber noch nicht das Arbeiten im technischen Sinne vor Ort gestattet. Vielmehr ermöglicht es lediglich ähnliche Tätigkeiten wie das VWP, das Knüpfen von Geschäfts- und Kundenkontakten, das Besuchen von Konferenzen oder die unabhängige und unbezahlte Forschung, sowie Vorbereitungshandlungen wie die Geschäftsgründung als solche (Ankauf/Pacht eines Objektes), das Schließen von Verträgen oder eine rein innerbetriebliche Ausbildung. Auch hier sind die Grenzen des Erlaubten fließend. Wiederum darf es sich nicht um in den USA vergütete Arbeit handeln und die Tätigkeiten müssen auf das nicht-amerikanische Unternehmen bezogen sein und von diesem bezahlt werden. Der große Vorteil des B-1 Visums gegenüber dem VWP ist neben der längeren erlaubten Aufenthaltsdauer die größere Rechtssicherheit. Die Beantragung eines B-1 Visums geht außerdem relativ zügig. Erforderlich ist allein die Einreichung eines Online-Formulars, gefolgt von einem Interview bei einem US Konsulat, in dem die legalen Reisezwecke auch schriftlich belegt werden müssen.

3. E-1 Treaty Trader und E-2 Treaty Investor Visum

a) Grundvoraussetzungen für E-1 und E-2 Visa

Die E-Visa bieten Händlern („Traders“) und Investoren („Investors“) bzw. Führungspersonen und spezialisierten Fachkräften („Essential Skill Employees“) von Unternehmen die Möglichkeit, in zweijährigen Intervallen mit nahezu unbegrenzter Verlängerungsmöglichkeit in den USA zu arbeiten. Zusätzlich können Ehepartner und unverheiratete Kinder unter 21 Jahren auf Antrag problemlos ein sog. „E-2 Dependent Visum“ und die Ehepartner auch eine Arbeitserlaubnis erhalten. Ein späterer Antrag auf eine Green Card ist mit E-Visum möglich, jedoch nicht unkompliziert und ein langwieriges Verfahren, da E-Visa grundsätzlich als Nicht-Einwanderungsvisa gelten. Beide E-Visumsarten erfordern das Vorliegen zweier Grundvoraussetzungen:

1. Die letztendlichen Mehrheitseigentümer („Ultimate Beneficial Owners“) des Investor- bzw. Handelsunternehmens und der Antragsteller müssen Staatsbürger desselben Landes sein;
2. Dieses Land muss ein entsprechendes Handelsabkommen („Treaty“) mit den USA abgeschlossen haben (trifft u.a. auf Deutschland, Österreich und die Schweiz zu).

Beispielsweise kann ein deutsches Unternehmen somit nur dann als Investor oder Händler ein E-Visum für einen deutschen Arbeitnehmer beantragen, wenn auch die ultimativen Eigentümer des deutschen Unternehmens mehrheitlich deutsche Staatsbürger sind, wobei zwischengeschaltete Unternehmen unbeachtlich sind. Gehört das erste Unternehmen mehrheitlich einem zweiten Unternehmen, wird also auf die Staatsbürgerschaft der Mehrheitseigentümer des zweiten Unternehmens abgestellt usw.

b) Das E-1 Visum

Die Erteilung des E-1 Visums, auch „Treaty Trader Visa“ genannt, hängt von weiteren strengen Voraussetzungen ab. Es ist auf Handelsunternehmen beschränkt, welche einen Großteil ihres Handelsumsatzes durch Geschäfte mit den USA erwirtschaften bzw. zukünftig erwirtschaften wollen. Der Handel des Unternehmens als solchem muss zu mindestens 50% zwischen den USA und dem Herkunftsland ausgeübt werden. Auch an den Umfang der Geschäftstätigkeit werden hohe Anforderungen gestellt, wobei das Gesetz dazu keine konkreten Aussagen trifft. Verbindliche Zahlen gibt es offiziell nicht, jedoch ist ein Jahresmindestumsatz von 150.000 USD ein Richtwert. Ein entsprechender künftiger Jahresmindestumsatz muss bei der Visumsbeantragung mit Import- bzw. Exportzahlen aus der Vergangenheit glaubhaft gemacht werden. Der Visumsbewerber selbst muss entweder eine führende Position im Management des Unternehmens bekleiden oder spezielle Fähigkeiten („essential skills“) haben, an die ebenfalls strenge Anforderungen gestellt werden. Hintergrund ist, dass die Visa nicht für Jobs vergeben werden sollen, die ohne besondere weitere Ausbildung von einem neu angestellten Amerikaner verrichtet werden könnten.

Ein E-Visum setzt Handel mit den USA oder eine erhebliche Investition in den USA voraus. Zudem müssen sowohl der Antragsteller als auch die letztendlichen Mehrheitseigentümer des entsendenden Unternehmens Staatsbürger ein und desselben Staates sein, welcher seinerseits Vertragspartner eines entsprechenden Abkommens („Treaty“) mit den USA sein muss.

c) Das E-2 Visum

Das E-2 Visum, auch „Treaty Investor Visa“ genannt, zielt darauf ab, über Investitionen Arbeitsplätze in den USA zu schaffen. Dieser Visumstyp ist für viele Unternehmen der Interessanteste. Hier werden keine konkreten Anforderungen an Geschäftsbeziehungen mit dem Heimatland vorausgesetzt, sondern entscheidend ist vielmehr die Investition in ein Geschäft „in den USA für die USA“. Insoweit muss eine erhebliche Investition in ein US-Unternehmen nachgewiesen werden. Bei den Investitionen kann es sich neben Geld z.B. auch um ungesicherte Darlehen oder Kapitalanlagen aus Eigen- oder Fremdmitteln handeln. Entscheidend ist, dass die Investition in den USA einem Verlustrisiko ausgesetzt und aktiv eingesetzt wird, z.B. zur Zahlung von Mieten, Gehältern, Material, Ausrüstung etc. Auch hier schweigt das Gesetz zu der genauen Mindesthöhe der Investition, die von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist. In der Regel dürfte sie nicht unter 80.000 USD liegen. Unter Umständen können andere Faktoren wie die Schaffung von Arbeitsplätzen für Amerikaner jedoch eine niedrigere Investition ausgleichen. Qualifizieren für dieses Visum können sich sowohl selbständige Unternehmer als auch Arbeitnehmer, an die die gleichen Anforderungen („essential skills“) wie beim E-1 Visum gestellt werden.

4. L-Visa („Intra-Company-Transfers“)

a) Grundvoraussetzungen

Über ein L-1 Visum kann ein interner Beschäftigtertransfer innerhalb einer Unternehmensgruppe von einem ausländischen zum US-Standort vollzogen werden. Man spricht daher auch von einem „Intra-Company Transferee Visa“. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer innerhalb der vergangenen drei Jahre bereits mindestens ein Jahr lang ununterbrochen vom gleichen Arbeitgeber in dessen Unternehmen im Ausland vollzeitig beschäftigt wurde. Zudem müssen das amerikanische und das deutsche Unternehmen als Mutter- und Tochtergesellschaft oder als Schwestergesellschaften verbunden sein. Sowohl für das ausländische als auch für das verbundene US Unternehmen muss umfangreich nachgewiesen werden, dass sie gegenwärtig und für die Dauer des Visums aktiv Geschäfte betreiben. Das US Unternehmen muss außerdem belegen, dass es in der Lage ist, den Arbeitnehmer zu finanzieren und ihm ein angemessenes Büro zur Verfügung zu stellen. Ehepartner und Kinder unter 21 können mit einem L-2 Dependent Visum einreisen und Ehepartner können problemlos eine Arbeitserlaubnis beantragen.

Das L-Visum setzt voraus, dass der Arbeitnehmer in einem der letzten drei Jahre ununterbrochen und vollzeitig bei einem mit dem US Unternehmen verbundenen ausländischen Unternehmen angestellt war.

b) L-1A Visum für Manager

L-1A Visa werden nur Managern erteilt, die in den USA die Leitung über andere Angestellte übernehmen sollen, für Einstellungen und Kündigungen verantwortlich sind oder eine sonstige Schlüsselfigur im Management spielen. Anders als beim H-1B Visum (siehe 6.) wird hier nicht der formelle Nachweis eines besonderen Abschlusses verlangt. Dennoch muss der Antragsteller passend ausgebildet sein und Arbeitserfahrung in dem Unternehmen gesammelt haben. Das Visum wird zunächst für drei Jahre ausgestellt und kann auf bis zu sieben Jahre verlängert werden, wobei neue US-Gesellschaften zunächst auf ein einjähriges Visum beschränkt sind und anschließend bei der Verlängerung das Fortbestehen der Gesellschaft nachweisen müssen. Darüber hinaus besteht für L-1A Manager die Möglichkeit, im Anschluss an das Visum eine Greencard zu beantragen und diese innerhalb ca. einen Jahres nach Antragstellung zu erhalten.

c) L-1B Visum für „Specialized Knowledge Employees“

Das L-1B Visum können Arbeitnehmer mit besonderem Spezialwissen beantragen. Diese müssen nachweisen, dass sie über ein Sonderwissen zu den Produkten, der Technik, oder dem Unternehmen als solchem verfügen, das über das Wissen anderer Arbeitnehmer hinausgeht. Das Visum wird einschließlich Verlängerungen für maximal fünf Jahre ausgestellt, wobei auch hier neue Gesellschaften zunächst auf ein Jahr beschränkt sind. Auch vom L-1B Visum ist ein Wechsel zur Green Card möglich. Die Wartezeiten sind hier jedoch um Jahre länger und das Antragsverfahren ist umfangreicher als beim Wechsel vom L-1A Visum. Dies liegt daran, dass für L-1B Inhaber ein sogenannter „Labor Certification Process“ durchlaufen werden muss. Darin muss der Arbeitgeber dem U.S. Arbeitsministerium in einem zeit- und kostenaufwendigen Prozess nachweisen, dass er trotz umfangreicher Ausschreibungen keinen ausreichend qualifizierten amerikanischen Arbeitnehmer für die Stelle finden konnte.

5. Ablauf des Antragsverfahrens für E und L Visa

E- und L-Visumsanträge müssen zunächst schriftlich eingereicht werden. Neben einem Antragsformular liegt der Schwerpunkt des Antrags auf einem üblicherweise von Anwälten vorbereiteten sog. „Company Support Letter“ des US Unternehmens, in dem die Voraussetzungen für den Antrag detailliert beschrieben und mit Unterlagen belegt werden müssen. Dazu zählen u.a. geprüfte Bilanzen, Geschäftsberichte, detaillierte Geschäftspläne für das US Geschäft, Handelsregisterauszüge, Kontoauszüge und Zeugnisse der Antragsteller. Die Bearbeitung bei der Behörde kann mehrere Monate dauern, es sei denn der Antrag wird per „Premium Processing“ eingereicht, in welchem Fall für einen Aufpreis von 1.225 USD eine Antwort innerhalb von 15 Kalendertagen garantiert wird. Nach Genehmigung des Antrags muss der Antragsteller persönlich ein umfangreiches Online-Formular (DS-160) einreichen, eine Antragsgebühr bezahlen und zu einem Interview bei einem US Konsulat erscheinen. Das Konsulat behält üblicherweise vorübergehend den Pass ein und stellt diesen sodann in einem Zeitraum von einigen Tagen bis zu maximal zwei Wochen (inklusive Versandzeit) mitsamt des Visums per Post wieder zu.

6. Das H-1B Visum („Special Occupation“)

Liegen die Voraussetzungen für keine der vorgenannten Visumsarten vor, so bleibt nur der Rückgriff auf das H-1B Visum. Ein solches kann beantragen, wer einen Fachberuf ausübt, der die theoretische und praktische Anwendung spezialisierter Kenntnisse in Fachbereichen wie z.B. denen der Medizin, Pädagogik, Architektur, des Maschinenbaus oder des Rechts voraussetzt. Über das Arbeitsministerium muss die Berufsbranche sowie ein branchenübliches Gehalt festgestellt und bezahlt werden. Das Visum wird nur solchen Personen gewährt, die mindestens einen Bachelor oder einen anderen diesem entsprechenden Abschluss vorweisen können. Die größte Hürde ist, dass jährlich nur 65 000 dieser Visa ausgestellt werden - bei häufig doppelt bis dreifach so vielen Anträgen. Per Losverfahren wird entschieden, welche der bis zum 1. April eines Jahres eingereichten Anträge bearbeitet werden. Wird ein Antrag ausgewählt und diesem dann auch stattgegeben, kann der Arbeitnehmer erst im Oktober desselben Jahres seine Arbeit aufnehmen. Das Visum ist für drei Jahre gültig, wobei eine spätere Verlängerung auf sechs Jahre nicht unüblich ist.

Für die Ermittlung der passenden Visumsart, die Sammlung der notwendigen Unterlagen und die Erstellung des Visumsantrags sollte ausreichend Vorlaufzeit eingeplant werden.

7. Sonstige Visumsarten

Kurz erwähnt werden sollen hier noch das O-1 Visum („Extraordinary Abilities“), das Spitzenvertretern auf ihrem Gebiet (wie z.B. Nobelpreisträgern oder Supermodels) vorbehalten ist, die P-Visa für Sportler und Entertainer und das H-3 Visum für Trainees. Letzteres setzt jedoch ein sehr konkretes und etabliertes Trainingsprogramm voraus, über das meist nur größere Unternehmen verfügen. Neben den Geschäftsvisa existieren viele weitere Visumsarten, auf die hier jedoch aus Platzgründen nicht weiter eingegangen werden kann. Details zum EB-5 Investoren-Visum, welches eine Mindestinvestition von 500.000 USD und eine Mindestanzahl an neuen Arbeitsplätzen für US Staatsbürger voraussetzt, können in unserer Sommerausgabe 2012 (Das EB-5 Visum – Der schnelle Weg zur Greencard) nachgelesen werden.

8. Fazit

Für deutsche Geschäftsleute, die längerfristig in den USA arbeiten wollen, sind E- und L-Visa meist die interessantesten Optionen. Es ist ratsam, frühzeitig anwaltlich prüfen zu lassen, für welchen Visumstyp die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Die Erstellung der Anträge erfordert für beide Arten umfangreiche englischsprachige Dokumentation über die beteiligten Unternehmen, die Qualifikation der Antragsteller und ein persönliches Interview beim US Konsulat. Inklusiv der Zeit für die Antragserstellung, der Bearbeitungszeit der Behörden, Postlaufzeiten etc. können von der ersten Prüfung, welches Visum geeignet ist, leicht Monate vergehen, bis die antragstellende Person das Visum tatsächlich in den Händen hält. Wer die Einreise ohne Visum in Erwägung zieht, sollte vorab sorgfältig prüfen, dass die beabsichtigten Tätigkeiten in den USA im Rahmen des Visa Waiver Programms gestattet sind.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für US Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Alan Behr

J.Dr.; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0552
abehr@phillipsnizer.com

Mitarbeit: **Hannah Werst** (Rechtsreferendarin)

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.